

Zu Ltg.251-1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Kammern für Land- und
Forstwirtschaft in Nieder-
österreich (NÖ.Landwirt-
schaftskammergesetz).

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES und
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 11. Februar 1972 mit dem Antrag der Abgeordneten Anzenberger und Genossen vom 24. Juni 1971 betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ.Landwirtschaftskammergesetz) beschäftigt und folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes beschlossen:

1. Im § 3 Abs.2 ist das Wort "Tätigkeit" durch das Wort "Tätigkeiten" zu ersetzen.
2. Im § 4 Abs.1 ist das Wort "Landwirtschaftskammer" durch das Wort "Landwirtschaftskammern" zu ersetzen.
3. Im § 9 Abs.1 hat es im dritten Satz statt "gewählt" zu lauten: "entsendet".
4. § 9 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Die Vollversammlung kann durch Beschluß vier Mitglieder mit beratender Stimme nach dem Parteienverhältnis der gewählten Mitglieder bestellen; diese müssen zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein."
5. Im § 9 Abs.5 ist der Klammerausdruck (§ 36) durch den Klammerausdruck "(§ 37)" zu ersetzen.

6. Im § 9 Abs.6 hat die lit.c) zu lauten:
"c) die Bestellung von vier Mitgliedern in die Landes-Landwirtschaftskammer;"
7. Im § 9 Abs.6 lit.d ist der Klammerausdruck (§ 31) durch den Klammerausdruck "(§ 32)" zu ersetzen.
8. Im § 10 Abs.3 ist die Wortfolge "Im Falle" durch die Wortfolge "In den Fällen" zu ersetzen.
9. Im § 14 Abs.3 lit.f ist der Klammerausdruck (§ 37) durch den Klammerausdruck "(§ 38)" zu ersetzen.
10. Im § 15 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
"Die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer wählt in der Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in einem ersten Wahlgang den Präsidenten und in einem zweiten Wahlgang nach dem Verhältniswahlrecht die Vizepräsidenten."
11. Im § 16 Abs.1 ist das Wort "fordert" durch das Wort "erfordert" zu ersetzen.
12. § 18 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Die Vollversammlung kann durch Beschluß drei Mitglieder mit beratender Stimme nach dem Parteienverhältnis der gewählten Mitglieder bestellen; diese müssen zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein."
13. Im § 18 Abs.7 ist der Klammerausdruck (§ 35) durch den Klammerausdruck "(§ 36)" zu ersetzen.
14. Im § 20 Abs.2 ist in lit.d die Verweisung "§ 30 Abs.4" durch "§ 29 Abs.4" zu ersetzen. Weiters ist nach lit. f der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen und hat die lit. g zu entfallen.
15. § 22 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer wählt

in der Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in einem ersten Wahlgang den Obmann und in einem zweiten Wahlgang nach dem Verhältniswahlrecht zwei Obmannstellvertreter."

16. Im § 28 Abs.1 hat die Z. 4 zu lauten:

"4. Beiträge des Landes gemäß § 31,"

17. Im § 30 Abs.2 ist der Klammerausdruck (§ 35) durch den Klammerausdruck "(§ 36)" zu ersetzen.

18. Nach § 30 ist ein neuer § 31 einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 31

Beitrag des Landes

(1) Das Land hat die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben (§ 5) durch einen Beitrag nach Maßgabe des Abs.2 zu fördern.

(2) Die Höhe des Beitrages ist dem Bedarf entsprechend, im Einvernehmen mit der Landesregierung, festzusetzen."

19. Die §§ 31 bis 42 erhalten die Bezeichnung "§§ 32 bis 43".

20. Im § 33 Abs.1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Der Rechnungsabschluß ist so zu erstellen, daß ihm auch die Gebarungübersichten der Bezirksbauernkammern zu entnehmen sind."

21. Im § 33 (bisher § 32) hat Abs.2, sowie die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.

22. Im § 40 ist nach dem Wort "Umlagen" ein Bindestrich zu setzen.

Begründung:

zu Z.1., 2., 8., 11. und 22.:

Die unter diesen Ziffern vorgenommenen Änderungen betreffen sprachliche Verbesserungen.

zu Z.3.:

Die ursprünglich vorgesehene Wahl der vier Mitglieder wurde fallen gelassen und statt dessen die Möglichkeit der bloßen Entsendung dieser Mitglieder vorgesehen.

zu Z.4.:

Die Änderung des § 9 Abs.2 war mit Rücksicht auf das zu Z.3. Gesagte vorzunehmen.

zu Z.5.,7.,9.,13. und 17.:

Die Änderung der Verweisungen war durch die Einfügung eines neuen § 31 erforderlich (Z.18).

zu Z.6.:

Der Ersatz des Wortes "Zuwahl" durch das Wort "Bestellung" gründet sich auf die entsprechende Änderung des § 9 Abs.1 (Z.3.).

zu Z.10.:

Das für die Wahl des Präsidenten ursprünglich im Antrag vorgesehene Erfordernis der Bedachtnahme auf das Verhältniswahlrecht erscheint entbehrlich.

zu Z.12.:

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Klarstellung des Bestellungsrechtes. Das Vorschlagsrecht der Bezirksbauernkammer war entbehrlich.

zu Z.14.:

Die Änderung betrifft die Richtigstellung einer Verweisung. Die Vorschrift des § 20 Abs.2 lit.g war als entbehrlich anzusehen.

zu Z.15.:

Hier gilt sinngemäß das zu Z.10. Gesagte.

zu Z.16.:

Diese Änderung war durch die Einfügung des neuen § 31 bedingt.

zu Z.18.:

Da die Erfüllung der durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben maßgeblich Landesinteressen berührt, war dem Land die Verpflichtung zur Leistung eines entsprechenden Beitrages aufzuerlegen.

zu Z.19.:

Die Änderung der Paragraphenbezeichnung war durch die Einfügung des neuen § 31 erforderlich.

zu Z.20.:

Diese Änderung hat eine sprachliche Verbesserung zum Gegenstand.

ANZENBERGER
Obmann des LANDWIRTSCHAFTS-
AUSSCHUSSES

Dr.BREZOVSKY
Obmann des VERFASSUNGS-
AUSSCHUSSES

REISCHER
Berichterstatter.